

Die neuen Reichsabgaben.

Zu ihrem Geltungsbeginn am 1. Oktober.

Von den Steuern, die in diesem Jahre vom Bundesrat und Reichstag beschlossen worden sind, ist ein großer Teil bereits seit einigen Wochen in Kraft getreten, so das Umsatzsteuergesetz, die neuen Vorschriften über das Reichsstempelgesetz, das Gesetz über die Besteuerung von Mineralwässern und das Weinsteuergesetz. Mit dem 1. Oktober erhalten das Branntweinmonopol, das Biersteuergesetz und die neuen Post- und Telegraphengebühren ihre Wirksamkeit.

Die Postgebühren.

Wir haben bereits vor einiger Zeit die vom 1. Oktober ab gültigen Gebühren mitgeteilt, doch seien die wichtigsten von ihnen nachstehend noch einmal wiederholt. Die Gebühr beträgt vom 1. Oktober ab

- für Fernbriefe bis 20 Gr. 15 Pf., über 20 Gr. 25 Pf.,
- für Ortsbriefe bis 20 Gr. 10 Pf., über 20 Gr. 15 Pf.,
- für Fernpostkarten 10 Pf., für Ortspostkarten 7½ Pf.,
- für Rohrpostbriefe 35 Pf., für Rohrpostkarten 30 Pf.,
- für Drucksachen bis 50 Gr. 5 Pf., bis 100 Gr. 7½ Pf.,
- bis 250 Gr. 15 Pf., bis 500 Gr. 25 Pf. und bis 1 Kilogramm 35 Pf.,
- für Pakete bis 5 Kilogramm in der ersten Zone 40 Pf., darüber hinaus 75 Pf.,
- für Pakete über 5 Kilogramm in der ersten Zone bis 6 Kilogramm 60 Pf., für jedes weitere Kilogramm 5 Pf. mehr, in der zweiten Zone bis 6 Kilogramm 1,10 M., für jedes weitere Kilogramm 10 Pf. mehr, in der dritten Zone bis 6 Kilogramm 1,20 M., für jedes weitere Kilogramm 20 Pf. mehr usw.

Die Gebühr für Einschreibesendungen, soweit solche zulässig sind, unverändert 20 Pf. außer der Briefgebühr und die für Eilboten sendungen nach wie vor bei Briefsendungen, Postanweisungen 25 Pf. bzw. 60 Pf. bei Orten im Landbestellbezirk und 40 und 90 Pf. bei Paketen.

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt bis 5 M. 15 Pf., bis 100 M. 25 Pf., bis 200 M. 40 Pf., bis 400 M. 50 Pf., bis 800 M. 60 Pf. und bis 800 M. 70 Pf. Hinsichtlich der Telegramme tritt im Stadtverkehr zu der Telegrammgebühr von 8 Pf. und im inländischen Verkehr zu der Telegrammgebühr von 5 Pf. eine Reichsabgabe von 3 Pf. für das Wort, mindestens jedoch 15 Pf., so daß die Mindestgebühr für ein Telegramm im Stadtverkehr 45 Pf., und im sonstigen inländischen Verkehr 67 Pf. beträgt. Während bei der weiteren Berechnung die Telegrammgebühr, soweit sie nicht durch 5 teilbare Pfennigbeträge ergibt, stets nach oben abgerundet wird, werden bei Berechnung der Reichsabgabe sich ergebende Mindestgebühr übersteigende Beträge, wenn sie auf 1, 2, 6 und 7 endigen, nach unten, wenn sie auf 3, 4 und 8 endigen, nach oben auf die nächste durch 5 teilbare Zahl abgerundet.

Unverändert bleiben die Gebühren für den Postscheckverkehr und für Zeitungen, für Feldpostsendungen und Soldatensendungen und im allgemeinen für Sendungen nach dem Auslande. Für Sendungen nach Luxemburg, Desterreich-Ungarn und für den Grenzverkehr nach Dänemark gelten besondere Sätze, die kürzlich (siehe „Vossische Zeitung“ Nr. 464 vom 11. d. M.) veröffentlicht worden.

Die neue Biersteuer

Die nach dem Vorschlag der Regierung einen Betrag von rund 400 Millionen Mark einbringen soll, während die bisherige Brausteuer im Jahre 1918 nur 188 Millionen Mark an Einnahmen

aufwies, wird ebenfalls die Menge zum mindesten der männlichen deutschen Bevölkerung belasten, die sich trotz des erheblich herabgesetzten Gehaltes an Stammwürze mangels anderer besserer Getränke das Biertrinken nicht abgewöhnt hat. Der Steuer unterliegt alles Bier innerhalb der deutschen Brausteuer-Gemeinschaft, von der Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen ausgenommen sind. Sie beträgt für das Hektoliter, je nach dem Ausstoß der Brauerei 10 bis 12,50 M., wobei erwähnt sei, daß die größeren Berliner Brauereien durchweg einen größeren Ausstoß als 60 000 Hektoliter haben und daher zum Höchstmaß versteuern müssen. Für das Liter macht die Steuer mithin im allgemeinen 12,06 Pf. aus. Jedoch ermäßigen sich die Sätze für Einfachbier um die Hälfte. Da jedoch durch Bundesratsverordnung als Einfachbier nur solches mit weniger als 4,5 v. H. Stammwürzegehalt erklärt worden ist, ist der Wirkungsbereich dieser Bestimmung erheblich eingeschränkt worden. Vom 1. Oktober ab wird daher, zumal auch das an diesem Tage bereits im Besitz von Bierhändlern und Wirten befindliche Bier einer Nachsteuer unterliegt, alsbald eine neue Erhöhung des Bierpreises eintreten.

Das Branntweinmonopol.

Von dem Monopol, auf Grund dessen der in Deutschland hergestellte Branntwein durchweg an das Reich abgeliefert wird, treten am 1. Okt. zwei wichtige Bestimmungen in Kraft. Die erste Vorschrift, die nunmehr wirksam wird, ist die Erhöhung der Sollgebühren, die den Doppelzentner Eißer (rund 100 Liter ungeräucherter Einballage) mit 1400 M., den Doppelzentner Cognac mit 1300 M. und den Doppelzentner anderen Trinkbranntweins mit 750 M. Zoll belastet. Die zweite Bestimmung sieht einen Zuschlag von 6,75 M. für das Liter Weingeist zu der durch das Branntweinsteuergesetz von 1909 bestimmten Verbrauchsabgabe vor.

Am 1. Oktober fängt auch der Reichsfinanzhof in München seine Tätigkeit an. Er ist die oberste Spruch- und Beschlußbehörde für alle Reichsabgaben-Sachen. Sein Wirkungsbereich als Spruchbehörde ist zunächst für folgende Reichsabgaben bestimmt worden: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgabe, Wechselstempelabgabe, Abgabe von Personen- und Güterverkehr und Kohlensteuer. An seiner Spitze steht ein Präsident, welchen Posten der bisherige Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Jahn erhalten hat, dem eine Reihe von Senaten als Spruchinstanzen unterstellt sind.